

(2) Sollen zu einem Rinderbestand einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit gemeinsamer Viehhaltung, der brucelloseverdächtig ist, vereinzelte verseuchte Bestände hinzukommen, die nicht in verseuchte Rinderbestände umgesetzt werden können, so sind diese nach Weisung des Kreistierarztes so lange getrennt zu halten, bis in ihnen die Bedingungen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 2 als vorläufig brucellosefrei anerkannte Rinderbestände erfüllt sind. Erst dann können die Rinder mit Einverständnis des Kreistierarztes in den brucelloseverdächtigen Rinderbestand einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft mit gemeinsamer Viehhaltung eingestellt werden. Bei Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Eine Zusammenfassung von Rindern aus brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtigen bzw. brucellosefreien Rinderbeständen im Rahmen der Bildung bzw. Erweiterung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung kann entgegen § 6 Abs. 4 nach Zustimmung des Kreistierarztes bei Beachtung folgender Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Alle Junginder sind im Alter von 5 bis 8 Monaten bzw. in Ausnahmefällen gemäß § 6 Abs. 1 im Alter bis zu 12 Monaten der Schutzimpfung zu unterziehen, soweit es noch nicht geschehen ist.
2. In allen brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtigen bzw. brucellosefreien Rinderbeständen sind alle über 12 Monate alten Rinder blutserologisch zu untersuchen. Soweit die nicht Schutzgeimpften über 12 Monate alten weiblichen Rinder in den verseuchten Rinderbeständen blutserologisch negativ reagieren, sind sie mit Totimpfstoff zu behandeln. Die Rinder aus brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtigen bzw. brucellosefreien Beständen sind sodann jeweils in sich geschlossen weitestgehend voneinander getrennt aufzustellen bzw. zu weiden. Der Kreistierarzt kann die laufende Behandlung mit Totimpfstoff der nicht Schutzgeimpften über 12 Monate alten weiblichen Rinder sowohl im brucelloseverseuchten Teilbestand als auch im brucelloseverdächtigen Teilbestand anweisen. Es sind getrennte Abkalbeeinrichtungen zu schaffen. Soweit diese Rinderbestände in einem Ortsteil oder in einer Gemeinde untergebracht sind, gelten sie insgesamt als brucelloseverseucht.
3. Für den brucelloseverdächtigen Teilbestand können entgegen § 6 Abs. 4 Rinder aus brucelloseverdächtigen oder brucellosefreien Beständen zugekauft werden.

(4) Bei Zusammenstellung von Rindern aus brucelloseverseuchten Rinderbeständen im Rahmen der Bildung bzw. Erweiterung von Rinderbeständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung ist erforderlich, daß alle über 12 Monate alten blutserologisch negativen weiblichen Rinder, soweit sie nicht Schutzgeimpft sind, mit Totimpfstoff behandelt werden. Der Kreistierarzt kann die laufende Behandlung mit Totimpfstoff aller über 12 Monate alten weiblichen Rinder anweisen. §

§ 20

Umsetzung im Handelsverkehr

Im Verkehr (z. B. auf dem Wege des Handels, Tausches, Geschenks) dürfen Rinder für Zucht- und Nutzzwecke nur umgesetzt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muß vom Verkäufer ein tierärztliches Attest beigebracht sein, aus dem hervorgeht,
 - a) ob die Rinder aus einem brucelloseverseuchten, brucelloseverdächtige n, brucelloseverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbestand stammen; beim brucellosefreien Rinderbestand ist anzugeben, ob es sich um einen vorläufig brucellosefrei, endgültig brucellosefrei anerkannten Bestand oder um einen Rinderbestand aus einer als brucellosefrei bestätigten Gemeinde bzw. Ortsteil handelt,
 - b) ob die Rinder, soweit sie über 12 Monate alt sind, blutserologisch positiv oder negativ sind; die Blutprobe darf längstens 4 Wochen vor der Umsetzung entnommen werden, bei tragenden Tieren ist das Deckdatum mit anzugeben,
 - c) ob die Rinder gegen Brucellose Schutzgeimpft oder mit Totimpfstoff behandelt sind; das Datum der letzten Impfung ist anzugeben.
2. Der Transport auf der Eisenbahn und in sonstigen Fahrzeugen ist so durchzuführen, daß Rinder aus brucelloseverseuchten bzw. brucelloseverdächtigen Rinderbeständen nicht mit Rindern aus brucelloseverdächtigen oder brucellosefreien Beständen in Berührung kommen. Rinder aus brucelloseverdächtigen und brucellosefreien Beständen sind nach Möglichkeit getrennt zu transportieren.

VII.

Kosten

§ 21

(1) Die Kosten für die gemäß §§ 6, 7 und 19 durchzuführenden Jungtierimpfungen, die Kosten für die Entnahmen von Blutproben gemäß § 10 und deren Untersuchungen in veterinärmedizinischen Instituten sowie alle besonders angeordneten, mit der Bekämpfung zusammenhängenden staatlichen Maßnahmen sind vom Staatshaushalt zu tragen.

(2) Die Kosten der nach § 6 Abs. 4 und § 19 Absätzen 3 und 4 durchzuführenden Behandlungen mit Totimpfstoff sowie die gemäß § 19 durchzuführenden Blutuntersuchungen gehen zu Lasten der Tierhalter.

(3) Für die LPG erfolgt die Finanzierung dieser Kosten wie bisher gemäß Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 605).

VIII.

Durchführungsbestimmungen

§ 22

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Soweit die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse es erfordert, können in den Durchführungsbestimmungen Änderungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt werden.

IX.

Ordnungsstrafen

§ 23

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer

1. die Meldepflicht nach § 2 verletzt,